

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(ASP Stufe 2) zum Gutachterverfahren
„Paulsmühlenstraße / Tellerlingstraße“
in Düsseldorf-Benrath**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 2) zum Gutachterverfahren „Paulsmühlenstraße / Tellerlingstraße“ in Düsseldorf-Benrath

Auftraggeber:

Bearbeiter:

Dipl. Ing. Dipl. Ökol.

Bernd Fehrmann

Dipl.-Ökologe

Guido Hemmer

Essen, Dezember 2012

ökoplan.

Bredemann, Fehrmann,
Hemmer und Kordges

Savignystraße 59

45147 Essen

Telefon 0201.62 30 37

Telefax 0201.64 30 11

info@oekoplan-essen.de

www.oekoplan-essen.de

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	1
1.3	Methodik	2
1.4	Kurzdarstellung des Untersuchungsraumes.....	3
2.	Vorhaben und Wirkfaktoren	5
3.	Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens	7
3.1	Säugetiere	7
3.2	Vögel	9
3.3	Amphibien.....	16
3.4	Reptilien.....	16
3.5	Schmetterlinge.....	17
3.6	Libellen	18
4	Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände	19
4.1	Säugetiere (Fledermäuse).....	19
4.2	Vögel	19
5.	Maßnahmen.....	19
5.1	Allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	19
5.2	Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	20
6	Zusammenfassung.....	21
7	Quellenverzeichnis.....	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Umfeld des Plangebietes (aus: TIM-Online).....	4
Abb. 2:	Luftbild des Plangebietes (aus: TIM-Online).....	4
Abb. 3:	Bebauungsplan.....	6
Abb. 4:	Vögel und Fledermäuse – Beobachtungen aus 2011.....	11
Abb. 5:	Vögel und Fledermäuse – Beobachtungen aus 2012.....	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Säugetiere – Erfassung 2011/2012	8
Tab. 2: Säugetiere des MTB 4807 (LANUV).....	8
Tab. 3: Vögel - Erfassungsergebnisse.....	10
Tab. 4: Vögel des MTB 4807 (LANUV).....	13
Tab. 5: Amphibien des MTB 4807 (LANUV).....	16
Tab. 6: Reptilien des MTB 4807 (LANUV).....	17
Tab. 7: Schmetterlinge des MTB 4807 (LANUV).....	18
Tab. 8: Libellen des MTB 4807 (LANUV).....	18

Anhang

- Fotodokumentation

1 Einleitung

1.1 Anlass

Östlich des Benrather Zentrums liegen entlang der Paulsmühlenstraße / Tellingstraße ehemals industriell genutzte Flächen weitgehend brach. Um der städtebaulichen Entwicklung in Benrath und insbesondere des Stadtteilquartiers "Paulsmühle" neue Impulse zu geben, sollen diese Flächen einer neuen städtebaulichen Nutzung zugeführt werden.

Für den Bereich mit einer Flächengröße von ca. 6 ha wurde ein städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt. In diesem Zusammenhang forderte die Untere Landschaftsbehörde (ULB) der Stadt Düsseldorf eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, um das Thema Artenschutz gesetzeskonform zu behandeln. Die 2011 durchgeführte Ersteinschätzung gelangte zu dem Ergebnis, dass von dem beabsichtigten Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten (Fledermäuse und Vögel) in den alten Gewerbehallen sowie den Gehölz- und Baumbeständen potenziell betroffen sein können. Das macht eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe 2) erforderlich (ÖKOPLAN 2011).

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Bauvorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten:

- 1) Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),

- 4) Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von so genannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bei der ASP zu berücksichtigen und ggf. im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s. o.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und 4 vor.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz des Risikomanagements einen der oben genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Landschaftsbehörde (ULB) zuständig. Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die ULB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3 Methodik

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst wird durch eine übersichtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“ in Stufe 2 erforderlich, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Zur Ermittlung der von dem geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des dem Vorhabensort räumlich zugeordneten Messtischblattes (MTB) 4807 „Hilden“ des LANUV ausgewertet. Zudem wurde eine Abfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Düsseldorf und der Biologischen Station Urdenbacher Kämpfe in 2012 durchgeführt. Die Einschätzung möglicher Vorkommen erfolgte auf der Basis einer Potenzialanalyse, die durch zwei Geländebegehungen am 01.06.2011 und 26.09.2012 ergänzt wurde, um eventuelle Vorkommen zu verifizieren.

Zudem erfolgt im Rahmen der Vorprüfung eine Einschätzung der Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich der direkten Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten (erhebliche Störung, Verletzung, Tötung) sowie der nachhaltigen Beeinträchtigung auf die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Stellt sich heraus, dass sich durch das Vorhaben keine Auswirkungen ergeben bzw. dass keine planungsrelevanten Arten betroffen sind, so kann auf die Stufe 2 der Artenschutzprüfung verzichtet werden.

Bei einer möglichen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten wird im Rahmen einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände eine „Art-für-Art-Betrachtung“ unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (Stufe 2 der Artenschutzprüfung) durchgeführt. Wird bei bestimmten Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Artenschutzprüfung wird nach den Vorgaben des LANUV in einem Protokoll dokumentiert, das dem Anhang beigelegt ist.

1.4 Kurzdarstellung des Untersuchungsraumes

Bei dem ca. 6,0 ha großen Wettbewerbsgebiet handelt es sich um eine brachgefallene Industriefläche mit leerstehenden Produktionshallen und Verwaltungsgebäuden, die sich in unterschiedlichen Verfallsstadien befinden. Die Gebäudefassaden sind z. T. mit Efeu bewachsen.

Ehemals gärtnerisch gepflegte Freiflächen weisen ebenso wie die ungenutzten Verkehrs- und Lagerflächen ein starkes Aufkommen von Spontanvegetation unterschiedlicher Sukzessionsstadien auf. Im Westen des Gebietes stocken Birken mit mittlerem Baumholz mit zum Teil dichtem Brombeerunterwuchs. Im Süden des Gebietes befindet sich eine Sukzessionsfläche mit Neophytenaufwuchs, dort dominieren zum Teil dichte Sommerflieder- und Essigbaumbestände neben einer Baumgruppe aus Kiefern mit mittlerem Baumholz, Eschen und Ahorn.

Im Norden an der Grenze stocken dichte Gebüsche aus Holunder, Brombeere und Sommerflieder, überrankt von Hopfen. Östlich der Eishalle befindet sich ein dichter Gehölzstreifen aus Pappeln und Birken mit mittlerem Baumholz. Begleitet werden diese von Holunder, Weißdorn, Hasel, Roter Heckenkirsche und Brombeeren. Eine dort wachsende Esche weist starkes Baumholz auf. An der Grenze zur Eishalle befindet sich eine Baumreihe aus Birken, Bergahorn und Lärchen mit mittlerem Baumholz, südlich davon hat sich ein Pioniergebüsch aus Sommerflieder, Brombeere, Weiden und Birken sowie eine heckenartige Baumreihe aus Bergahorn, Birke, Feldahorn und Hainbuche entwickelt.

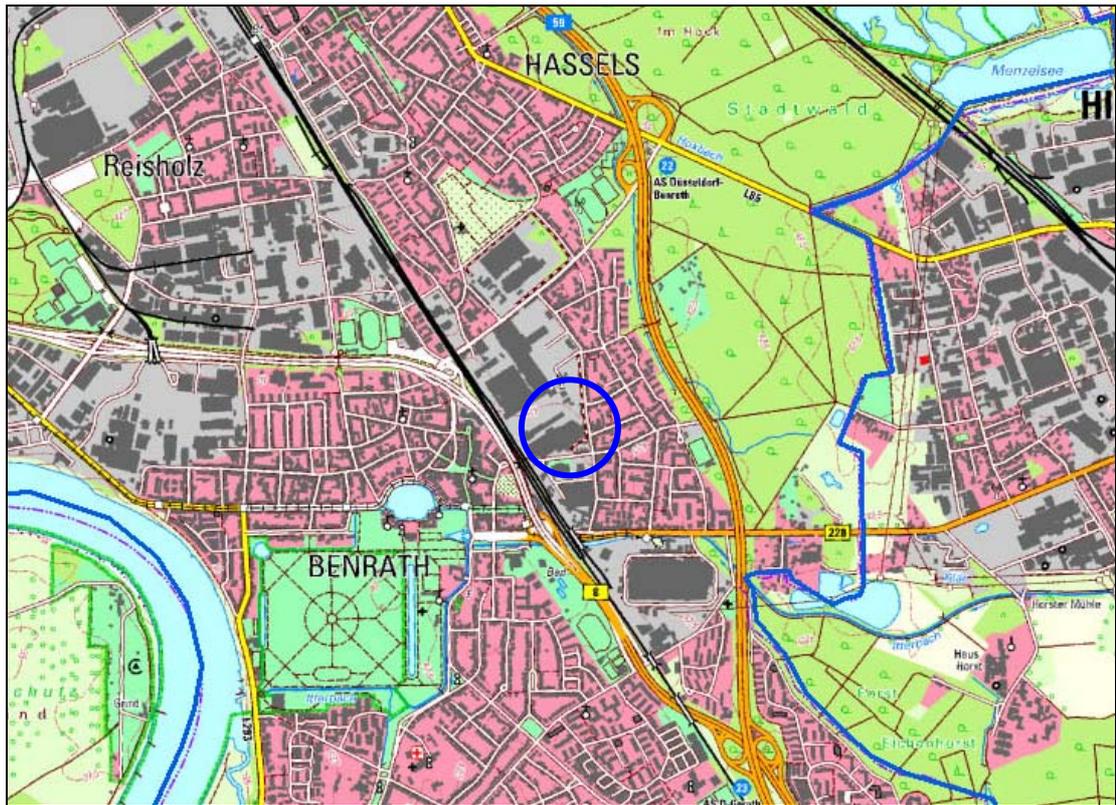


Abb. 1: Lage und Umfeld des Plangebietes (aus: TIM-Online)



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (aus: TIM-Online)

2. Vorhaben und Wirkfaktoren

Bei dem zu bebauenden Gebiet handelt es sich um ein stillgelegtes Industrieareal im Stadtteil Benrath/Paulsmühlenviertel östlich der ICE-Trasse und der Münchner Straße. Durch die Umwidmung der Fläche als Wohngebiet soll das Paulsmühlenviertel stärker mit dem Zentrum von Benrath verknüpft werden.

Das Plangebiet gliedert sich in 9 Teilbereiche mit folgenden Zielsetzungen:

1. Nord-Westen entlang der Bahn: GE e 1g
 - Wohngebäude Paulsmühlenstr. 2: Bestand (Flst. 699)
 - Wohngebäude Paulsmühlenstr. 4: Bestand (Flst. 637)
 - „Heizhaus“: Bestand, Umbau und Sanierung (Flst. 643)
 - KfZ-Verwertung: Bestand (Flst. 722)
2. Park & Ride- Parkplatz: Bestand (Flst. 703+704+721+196)
3. Eissporthalle GEe 2: Bestand (Flst. 629)
4. Nahversorger SO: Bestand (Flstr. 758)
5. Plangebiet WA 1g: Abbruch der Hallenbaukörper und Neubau von Wohngebäuden (Flst 757)
6. Plangebiet WA 2g: Abbruch der Hallenbaukörper und Neubau von Wohngebäuden (Flst 706+707+604)
7. Plangebiet WA 3g: Abbruch der Hallenbaukörper und Neubau von Wohngebäuden (Flst 757)
8. Plangebiet WA 4g: Abbruch der Hallenbaukörper und Neubau von Wohngebäuden (Flst 706+707+604)
9. Plangebiet WB g:
 - perspektivisch Abbruch der Gewerbegebäude
 - Neubau von Wohngebäuden
 - Wohngebäude bleiben im Bestand erhalten bzw. werden durch neue Wohngebäude ersetzt (Flst 728+716+715+727+664)

Es ist vorgesehen die Bestandsgebäude der Teilbereiche 1. – 4. zu erhalten, während alle bestehenden Hallenbaukörper sowie die Verwaltungsgebäude der Teilbereiche 5. – 9. komplett abgerissen und durch Neubauten ersetzt werden sollen. Die Planung sieht eine kreuzförmige, verkehrsfreie Durchwegung mit einem zentralen Platz in der Mitte und eine hohe, umlaufende Wohnbebauung vor, die den Schallschutz im Gebiet gewährleistet. Es entsteht ein städtischer Zwischenraum mit vier großzügigen, begrünten Innenhöfen. Der Maßstab der Bebauung orientiert sich an den bestehenden Strukturen des Paulsmühlenviertels wobei die Materialhaftigkeit der Fassaden an die vormaligen Hallen erinnern soll. Den nördlichen Abschluss der Bebauung bildet eine mit Bäumen begrünte Planstraße und eine öffentlich als Zuwegung genutzte Grünfläche zwischen der Eissporthalle und dem Nahversorger. Auf der Grünfläche sollen die Bestandsbäumen erhalten bleiben.

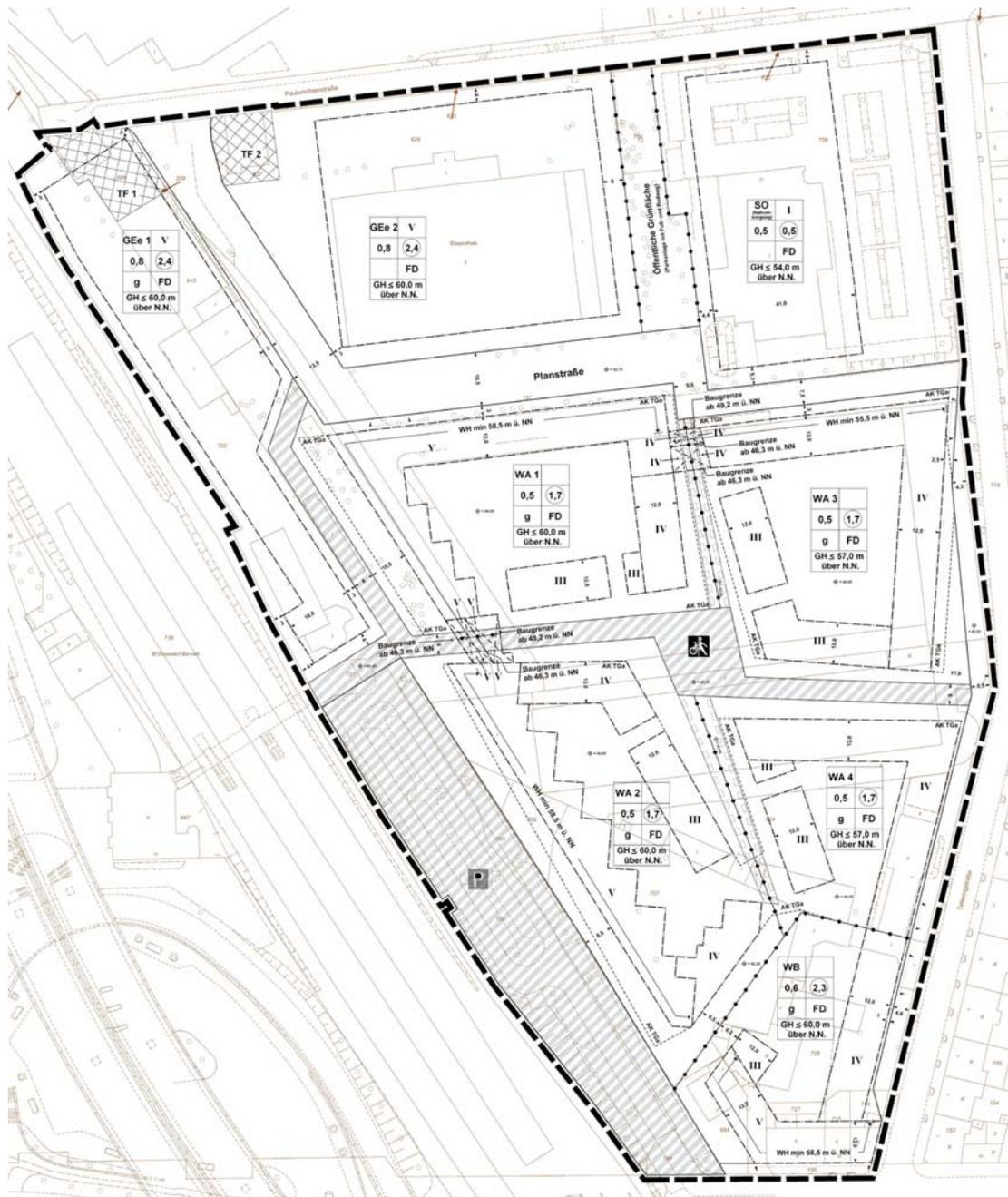


Abb. 3: Bebauungsplan

Bei dem Vorhaben sind bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren zu unterscheiden.

In der Phase der Baustelleneinrichtung und Bauvorbereitung erfolgt baubedingt eine Freimachung des Baufeldes, die den Abriss der Gebäude sowie die Beseitigung der Vegetation und ein Aufnehmen des Oberbodens umfasst. Dadurch werden mögliche Nistplätze von Vögeln sowie Quartiere von Fledermäusen zerstört, es können Tiere durch Maschineneinsatz getötet werden. Hinzu kommen Störungen durch Geräusch- und möglicherweise auch Lichtemissionen sowie Personen- und Fahrzeugbewegungen, die auch im näheren Umfeld eine Beeinträchtigung lebender Tiere bewirken können.

Da die zum Abriss vorgesehenen Gebäude schon seit längerer Zeit nicht mehr genutzt werden, können hier Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse und evtl. Vögel bestehen, sodass die Entfernung der Bausubstanz anlagebedingt mit dem dauerhaften Verlust potenzieller Quartiere bzw. Bruthabitate verbunden sein kann. Anlagebedingt gehen zudem Brut- und Nahrungsstätten dauerhaft mit der Rodung der Gehölze bzw. Fällung der Bäume verloren. Soweit größere Glasflächen z.B. an Fassaden entstehen, kann es zu Vogelschlag kommen. .

Nutzungsbedingt sind Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen sowie Geräusch- und Lichtemissionen zu berücksichtigen, wodurch es jedoch in dem bereits besiedelten Bereich nicht zu nennenswerten zusätzlichen Belastungen kommen wird. Der Einsatz stärkerer Lichtquellen (z.B. Strahler, Lichtfluter) oder die Anlage größerer beleuchteter Flächen kann zudem zu Irritationen bei Vögeln sowie zu Verlusten von Insekten führen, die dann Fledermäusen und Vögeln nicht mehr als Nahrungsgrundlage zur Verfügung stehen.

3. Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens

3.1 Säugetiere

Bestandserfassung

Zur Erfassung möglicher Fledermausvorkommen erfolgte am 01.06.2011 von 18:00 Uhr bis 00:00 Uhr eine Gebietsbegehung, zur Ergänzung wurde eine weitere Begehung am 26.09.2012 von 18:30h - 24:00h durchgeführt. Dabei wurden mittels eines Fledermausdetektors alle wahrgenommenen Fledermaus-Ultraschallrufe registriert. Verwendet wurde der Fledermausdetektor Laar TR 30, der über die Möglichkeit verfügt, Fledermausrufe zeitgedehnt aufzuzeichnen, so dass diese mittels der „BVL Spectrogram V8“-Software am PC ausgewertet werden konnten.

Die Gehölzbereiche wurden mit Einsatz eines Fernglases nach Baumhöhlen abgesehen, die Gebäude wurden auf Einflug- und Versteckmöglichkeiten (Spalten/Risse) sowie Ausflussspuren (sog. Urinrinnen) als Hinweis auf Fledermausvorkommen überprüft.

Festgestellt wurden ausschließlich Zwergfledermäuse, die sich im Bereich des Plangebietes jagend aufhielten (s. Tab.1). Sichtnachweise von früh in der Dämmerung fliegenden Tieren lassen vermuten, dass sich Quartiere in den Gebäuden befinden. Ein eindeutiger Quartiernachweis oder eine Zuordnung der Fledermaus-Flugaktivitäten zu bestimmten Gebäudeteilen gelang jedoch nicht. Es verbleibt somit die pauschale Einschätzung, dass in den Gebäuden des Plangebietes möglicherweise Fledermaus-Quartiere bestehen, die als Sommer-, Zwischen-, Balz- oder Überwinterungsstandort genutzt werden (vgl. Tab.2).

Tab. 1: Säugetiere – Erfassung 2011/2012

Art		RL D	RL NRW	RL TL	Schutz- kategorie
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	*	§§

Erläuterungen:

RL D Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Deutschlands
 RL NRW Rote Liste der gefährdeten Säugetierarten Nordrhein-Westfalens
 RL TL Rote Liste der gefährdeten Säugetiere im Tiefland

Gefährdungskategorie:

* ungefährdet

Schutzkategorie:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Messtischblattauswertung

Neben den tatsächlichen Nachweisen von Säugetieren sind auch die in der folgenden Tabelle dargestellten Potenzialeinschätzungen zu den in der vom LANUV für das Messtischblatt 4807 „Hilden“ online gestellten „Liste der geschützten Arten“ verzeichneten Arten zu berücksichtigen (LANUV 2012 - online-Dokument). Die für das Untersuchungsgebiet geltende artspezifische Potenzialeinschätzung ist den Spalten „Bemerkung“ sowie „Status Gebiet“ zu entnehmen.

Tab. 2: Säugetiere des MTB 4807 (LANUV)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	S/ un- bek.	§§	Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden und tiefem Grundwasserspiegel	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden	-
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G/U	§§	Waldfledermaus QU/ÜW: (größere) Baumhöhlen	Keine Baumhöhlen vorhanden, keine Hinweise auf aktuelle Quartiere / Vorkommen; keine Detektornachweise	-
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G/G	§§	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen/ -spalten	Keine Baumhöhlen oder -spalten vorhanden, keine Hinweise auf aktuelle Quartiere / Vorkommen; keine Detektornachweise	-
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G/G	§§	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	Keine Baumhöhlen oder -spalten vorhanden, keine Hinweise auf aktuelle Quartiere / Vorkommen	-
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G/G	§§	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Ritzen/ Spalten an Gebäuden	Aktuelle Sicht- und Detektornachweise; potenzielle Gebäudequartiere vorhanden (ungenutzte Industriebauten mit Nischen/ Einflugmöglichkeiten); Hinweise auf Quartiere/Vorkommen; Umfeld als Nahrungshabitat geeignet	(QU) (ÜW) (NG)

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch / kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig S schlecht U Ungünstig

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Habitatpräferenz:

QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Status im Gebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten (NG) potenzieller Nahrungsgast
(QU) potenzielles Tages-/Wochenstubenquartier. (ÜW) potenzielles Winterquartier

3.2 Vögel

Bestandserfassung

Bei zwei Geländebegehungen am 01.06.2011 sowie am 26.09.2012 wurden alle im Bereich des B-Plan-Gebietes und dessen näherem Umfeld wahrnehmbaren Lautäußerungen (Gesang zur Revierabgrenzung, Kontaktlauten, Warnrufe) von Vögeln verzeichnet. Zur optischen Erfassung wurde ein leistungsstarkes Fernglas eingesetzt. Habitatstrukturen mit besonderer Eignung (z. B. Baumhöhlen, Baumhorste, Einflughöffnungen an Gebäuden) wurden erfasst und hinsichtlich ihrer Eignung als Brut-, oder Ruhehabitat für Vögel (insbesondere Mauersegler und Turmfalke) überprüft.

Bei den Geländebegehungen zur Potenzialeinschätzung wurden insgesamt 25 Vogelarten festgestellt, Überwiegend handelt es sich jedoch um allgemein häufige, in ihrem lokalen und überregionalen Bestand nicht gefährdete Arten wie z.B. Amsel, Blau- und Kohlmeise, Rotkehlchen und Zaunkönig. Trotz ihrer allgemeinen Häufigkeit sind sie gemäß BNatSchG besonders geschützt und unterliegen als europäische Vogelarten dem Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG. Ausgenommen sind die nicht geschützten Arten Halsbandsittich und Straßentaube, die als Neozoen nicht zu den europäisch geschützten Arten zählen.

Neben diesen Ubiquisten wurde mit dem Gimpel auch eine landesweit in der Vorwarnliste verzeichnete und regional gefährdete Vogelart Art festgestellt. Der Gimpel wurde aber nur als Nahrungsgast beobachtet und brütet vermutlich im Randbereich außerhalb des Plangebietes. Eine weitere Art der Vorwarnliste ist der Turmfalke der sowohl landesweit wie auch regional (Niederrheinische Bucht) in der Vorwarnliste verzeichnet ist. Als planungsrelevante Art wird der Turmfalke zudem in der Liste der geschützten Arten des LANUV geführt und daher auch in Tabelle 4 behandelt. Vom Turmfalken wurde ein Ruheplatz festgestellt, der offensichtlich regelmäßig genutzt wird, worauf Schmelzansammlungen (Kotspuren) hinwies. Ein Brutvorkommen besteht nicht im Plangebiet, jedoch werden die offeneren unversiegelten Bereiche vermutlich als Nahrungshabitate genutzt.

Mit dem Mäusebussard konnte eine zweite planungsrelevante Art im Randbereich außerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden (vgl. Tab. 4). Da auf dem Gelände des Plangebietes keine Baumhorste entdeckt wurden, sind die Brutplätze der streng geschützten Art in den Waldbereichen im Umfeld (Düsseldorfer Stadtwald) zu vermuten. Möglicherweise nutzt der Mäusebussard die offeneren unversiegelten Bereiche des Plangebietes gelegentlich als Nahrungshabitat.

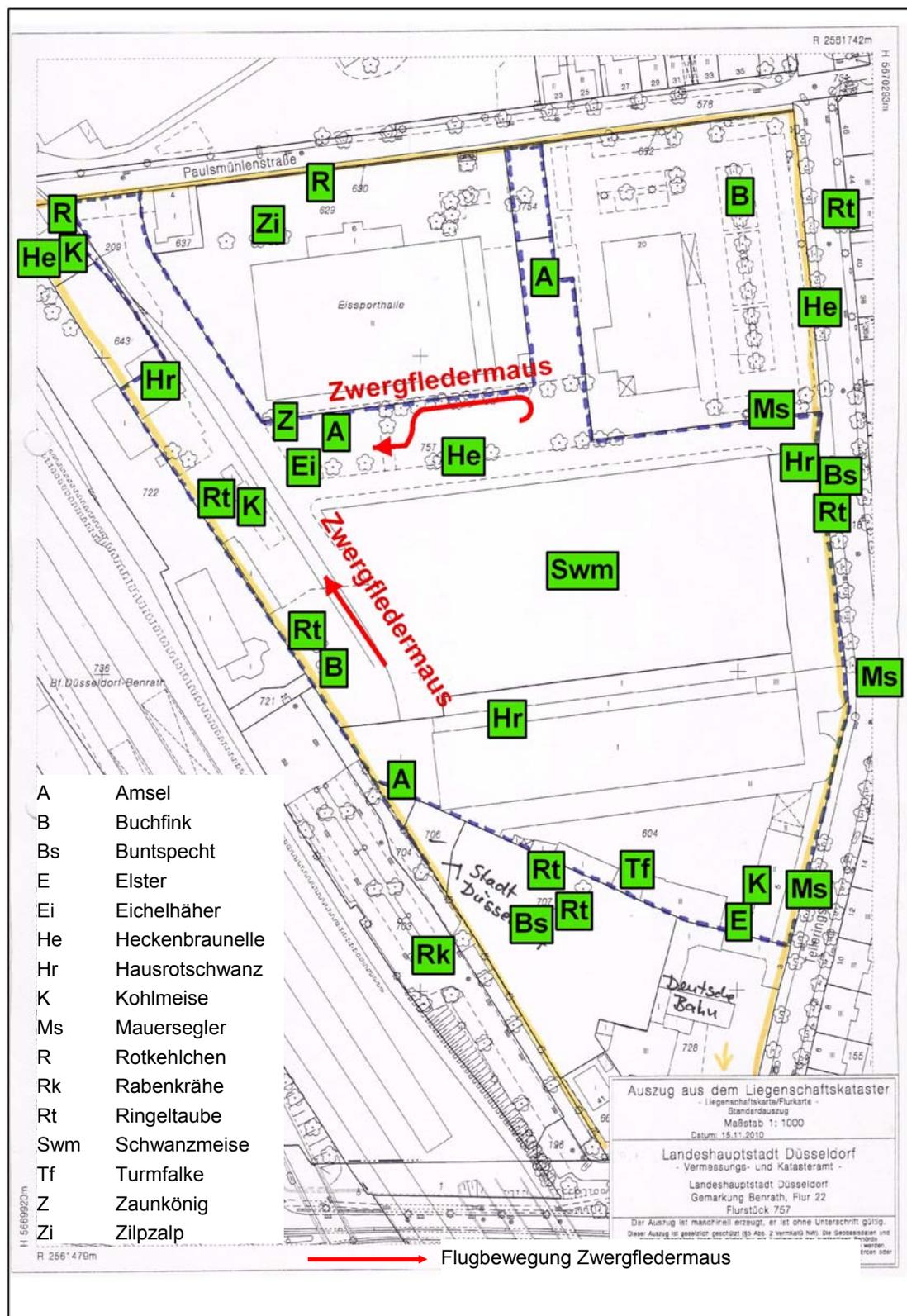


Abb. 4: Vögel und Fledermäuse – Beobachtungen aus 2011

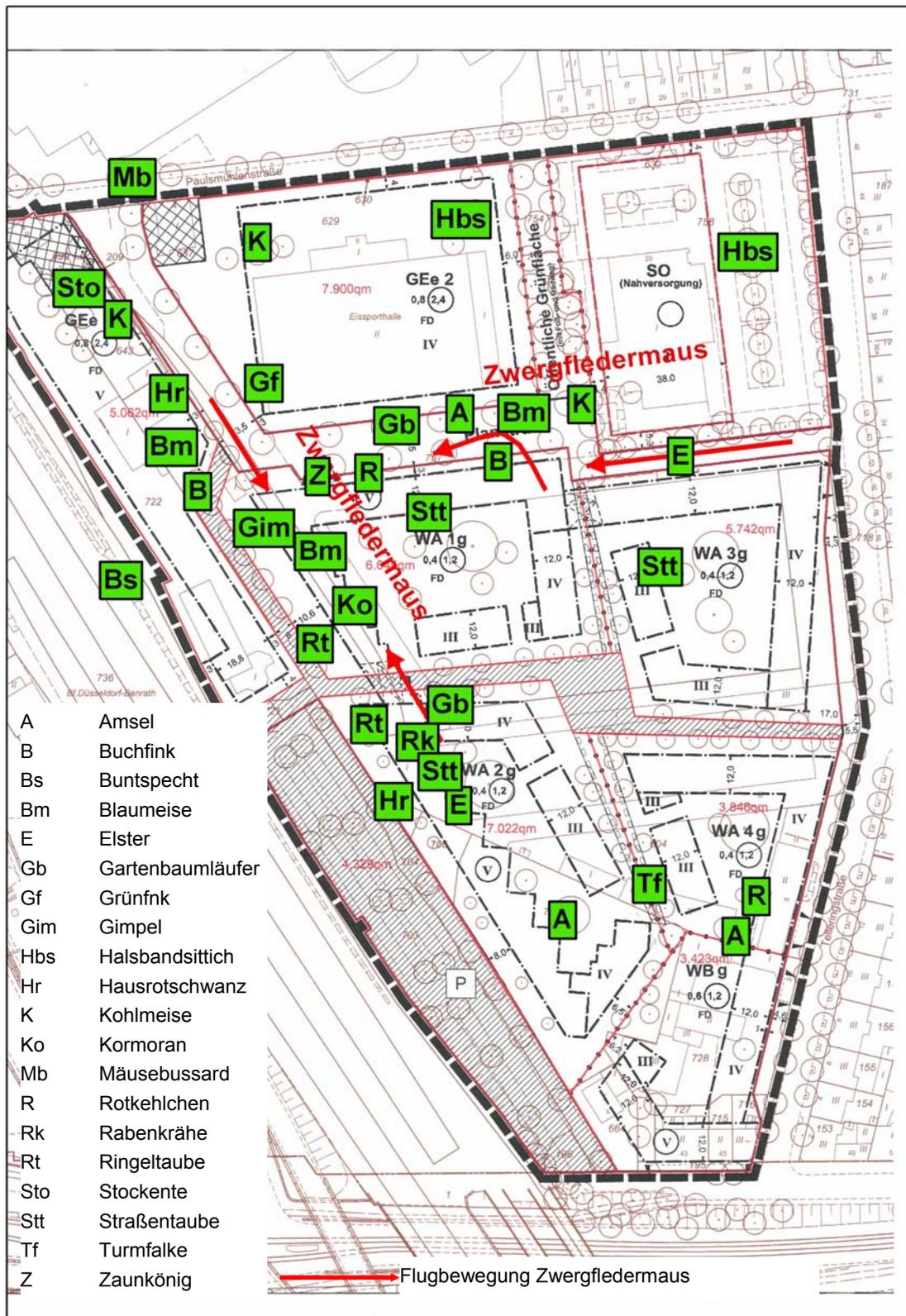


Abb. 5: Vögel und Fledermäuse – Beobachtungen aus 2012

Messtischblattauswertung

Neben den tatsächlichen Nachweisen von Vögeln sind auch die in der folgenden Tabelle dargestellten Potenzialeinschätzungen zu den in der vom LANUV für das Messtischblatt 4807 „Hilden“ online gestellten „Liste der geschützten Arten“

verzeichneten Arten zu berücksichtigen (LANUV 2012 - online-Dokument). Die für das Untersuchungsgebiet geltende artspezifische Potenzialeinschätzung ist den Spalten „Bemerkung“ sowie „Status Gebiet“ zu entnehmen.

Tab. 4: Vögel des MTB 4807 (LANUV)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	U/U	§§	brütet in Baumhorsten (z.B. Krähenester) in halboffener Landschaft	keine Baumhorste festgestellt, keine geeigneten Biotopstrukturen	-
Beutelmeise <i>Remiz pendulinus</i>	U/U	§	seltener Brutvogel an Gewässern, vor allem in Weidengebüsch und in Auwäldern	keine entspr. Biotopstrukturen vorh.; Art erreicht in NRW ihre westliche Arealgrenze; in den 1990er Jahren neu besiedelte Bereiche inzwischen weitgehend wieder geräumt	-
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G/G	§§	brütet in Steilwänden/Wurzeltellern, bevorzugt in Gewässernähe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	G/G	§	brütet in strukturreichen, halboffenen Landschaften, bevorzugt Hochstauden-/Röhricht-/Gebüsch-Komplex	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	G/G	§§	landesweit ausschl. Durchzügler, bevorzugt Gewässerrläufe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	U/U	§§	brütet in offenen Lebensräumen, bevorzugt Gewässernähe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Gänsesäger <i>Mergus merganser</i>	G/G	§	landesweit ausschl. Durchzügler bzw. Überwinterer auf Gewässern	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenic.</i>	U-/U-	§	brütet in halboffener Landschaft, strukturreichen Wäldern	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	G/G	§	brütet in Gehölzbeständen, bevorzugt Gewässernähe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G/G	§§	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	keine Baumhorste festgestellt; keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden	-
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	G/G	§§	brütet in offenen Lebensraumtypen (Feuchtgebiete/ Maisäcker)	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G/G	§	brütet in Baumhöhlen, bevorzugt abwechslungsreiche Landschaft	Keine Baumhöhlen festgestellt Gelände als Brut- und Nahrungshabitat nicht geeignet	-

Forts. Tab. 4: Vögel des MTB 4807 (LANUV)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Knäkente <i>Anas querquedula</i>	S/ un- bek..	§§	Brutvogel in Feuchtwiesen sowie in deckungsreichen Binnengewässern	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Löffelente <i>Anas clypeata</i>	S/ un- bek.	§	Brutvogel in Feuchtwiesen, Sümpfen und Kleingewässern	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G/G	§§	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	keine Baumhorste festgestellt; Ruheplatz im Umfeld, potenzieller gelegentlicher Nahrungsgast, Gelände weist jedoch keine besondere Eignung als Lebensraum auf	pN
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	G-/G-	§	brütet an Gebäudefassaden	keine Gebäude / Nester an Fassaden vorh.; keine Beobachtungen vorliegend	-
Nachtigall <i>Luscinia megarh.</i>	G/G	§	brütet in strukturreichen Biotopen (u.a. krautreiche Gebüschbestände)	Keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	U-/U-	§	brütet in Auenlandschaften mit hochwüchsigen Gehölzbeständen	Keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	G-/G-	§	brütet in Viehställen mit großen Grünlandflächen im Umfeld	Keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G/G	§§	brütet bevorzugt in landwirtschaftlichen Gebäuden (Scheunen) mit nahrungsreichem Umfeld	keine entsprechenden Gebäude vorh.; Umfeld nicht als Nahrungshabitat geeignet	-
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	S/S	§§	Brutvogel in gewässernahen Gehölzbeständen, bevorzugt in Auenlandschaften	Keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G/G	§§	Waldart, brütet in größeren Baumhöhlen	Keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G/G	§§	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	Keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	G/U	§§	Brutvogel in größeren Baumhöhlen oder Gebäudenischen mit kurzrasigen Grünlandflächen im Umfeld	keine entsprechenden Brutplätze (großräumige Baumhöhlen) vorhanden, Umfeld nicht als Nahrungshabitat geeignet	-
Tafelente <i>Aythya ferina</i>	S/ un- bek.	§	Brutvogel und Wintergast / Durchzügler auf größeren Stillgewässern	keine größeren Gewässer vorhanden	-

Forts. Tab. 4: Vögel des MTB 4807 (LANUV)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G/G	§	Brutvogel in flächigen Schilfröhrichten	Keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G/G	§§	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen	entsprechenden Brutplätze vorh.; offensichtliche Nutzung als Ruheplatz, Nahrungshabitat	R/N
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	U-/U-	§§	Brutvogel in artenreichen Laubholzbeständen	Keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	G/G	§§	brütet in Steilwänden, bevorzugt Gewässernähe, auch in Angrabungen als Sekundärhabitat	Keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	S/S	§§	Brutvogel sowohl in großräumiger agrarisch genutzter Kulturlandschaft als auch in Feuchtwiesen	Keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G/G	§§	brütet in größeren Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	keine Baumhöhlen festgestellt, suboptimale Biotopstrukturen als Nahrungshabitat	pN
Waldohreule <i>Asio otus</i>	G/G	§§	brütet in Baumhorsten in halboffener Landschaft, auch in Parks und Gärten	keine Baumhorste festgestellt, suboptimale Biotopstrukturen als Nahrungshabitat	pN
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	U/U	§§	brütet in Baumhorsten in Gehölzbeständen mit nahrungsreichem Umfeld (insbes. Hymenopteren)	Keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	G-/G-	§	Brutvogel in großflächigem, strukturreichem Grünland	Keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Zwergsäger <i>Mergallus albellus</i>	G/G	§	landesweit ausschließlich Durchzügler bzw. Überwinterer auf Gewässern	keine entsprechenden Gewässer vorhanden	-

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch / kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig S schlecht U Ungünstig - sich verschlechternd

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Gebiet:

R Ruheplatz - keine Vorkommen zu erwarten
 N Nahrungsgast pN potenzieller Nahrungsgast

3.3 Amphibien

Bestandserfassung

Im Rahmen der Geländebegehungen wurden weder Amphibien gefunden noch geeignete Lebensräume festgestellt. Im Bereich des Plangebietes liegen keine Gewässer, auch Hinweise auf temporär entstehende Gewässer wurden nicht verzeichnet. Ein großer Teil der Flächen ist versiegelt und daher auch als Landlebensraum nicht für Amphibien geeignet.

Messtischblattauswertung

Für das Messtischblatt 4807 werden in der Liste der geschützten Arten (LANUV – online-Dokument) Kreuzkröte, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch als planungsrelevante Amphibienarten genannt (s. Tab.5). Die Habitatstrukturen im Untersuchungsraum weisen keine Eignung als Lebensraum für diese Arten auf, Nachweise liegen auch bei den zuständigen Fachinstitutionen nicht vor (mündl. Mitt. Untere Landschaftsbehörde Umweltamt Düsseldorf, Biologische Station Haus Bürgel). Vorkommen sind daher nicht anzunehmen.

Tab. 5: Amphibien des MTB 4807 (LANUV)

Art	EZ NRW	Schutzstatus	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Kammmolch <i>Triturus cristatus</i>	G/U	§§	bevorzugt krautreiche, fischarme Stillgewässer	keine entspr. Gewässer vorh., daher Laichvorkommen unwahrscheinlich; auch als Landlebensraum nicht denkbar	-
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	G/G	§§	bevorzugt kleinere, nährstoffarme, vegetationsreiche und fischfreie, sonnige Gewässer	keine entspr. Gewässer vorh., daher Laichvorkommen unwahrscheinlich; auch als Landlebensraum nicht denkbar	-
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	U/U	§§	Fortpflanzung in vegetationsarmen Flachgewässern, offene, gering beschattete Landhabitate	keine entspr. Gewässer vorh., daher Laichvorkommen unwahrscheinlich; auch als Landlebensraum nicht denkbar	-

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch / kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig U Ungünstig

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Status im Gebiet:

(V) potenzielle Vorkommen - keine Vorkommen zu erwarten

3.4 Reptilien

Bestandserfassung

Im Rahmen der Geländebegehungen wurden weder Reptilien gefunden noch geeignete Lebensräume festgestellt. Im Bereich des Plangebietes kommen keine Magerhabitate oder schütter bewachsene thermisch begünstigte Standorte mit Lockersubstrat vor. Ein großer Teil der Flächen ist versiegelt und daher auch als Landlebensraum nicht optimal für Reptilien geeignet.

Messtischblattauswertung

Für das Messtischblatt 4807 wird in der Liste der geschützten Arten (LANUV – online-Dokument) die Zauneidechse als planungsrelevante Reptilienart genannt (s. Tab. 6). Die Habitatstrukturen im Untersuchungsraum weisen keine Eignung als Lebensraum für diese Art auf. Vorkommen sind nicht anzunehmen.

Tab. 6: Reptilien des MTB 4807 (LANUV)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	G-/G-	§§	halboffene u. offene, wärmebegünstigte (Mager-) Standorte, z.B. in Sandabgrabungen; im Siedlungsraum häufig an aufgegebenen Bahnstrecken	Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden; keine Nachweise bei Begehungen	-

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch / kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig - sich verschlechternd

Schutzstatus: §§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Status im Gebiet: V nachgewiesene Vorkommen

3.5 Schmetterlinge

Bestandserfassung

Bei der Bestandserfassung im Gelände wurden keine bemerkenswerten Schmetterlingsfunde verzeichnet.

Messtischblattauswertung

Als planungsrelevante Schmetterlingsart wird der Nachtkerzen-Schwärmer für das Messtischblatt 4807 in der Liste der geschützten Arten (LANUV – online-Dokument) angeführt. Die Flächen des Plangebietes erfüllen die Ansprüche der Art hinsichtlich der Imaginal- bzw. der Larvalhabitate (vgl. z.B. HERRMANN & TRAUTNER 2011) nur teilweise. Zwar finden die adulten Falter im Plangebiet zahlreiche Nektarpflanzen vor (u. a. Sommerflieder - *Buddleja davidii*, Gewöhnlicher Natternkopf - *Echium vulgare*), es existieren auch trockene Staudenfluren mit Nachtkerze (*Oenothera biennis*) und diversen Weidenröschenarten (*Epilobium spec.*), auf die die Raupen als Fraßpflanzen angewiesen sind, dennoch fehlt die typische Kombination mit feuchteren Standorten, so dass nicht von einem Vorkommen auszugehen ist.

Während der Erfassungstermine wurden auch keine Falter verzeichnet, Raupenfunde sind ebenfalls bislang nicht für das Plangebiet bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Art im Bereich des Plangebietes nicht oder nicht beständig vertreten ist.

Tab. 7: Schmetterlinge des MTB 4807 (LANUV)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Nachtkerzen-Schwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	G/G	§§	besiedelt feuchte, sonnig-warme Lebensräume, u.a. auch verwilderte Gärten mit Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich als Eiablagepflanzen	Keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden; Eiablagepflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen) lokal vorhanden, optimale Ausprägung der Biotopstrukturen nicht gegeben	-

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch / kontinental)

Erhaltungszustand: G günstigSchutzstatus: §§ nach BNatSchG streng geschützte ArtStatus im Gebiet: - kein Vorkommen

3.6 Libellen

Potenzialeinschätzung

Die in der Liste der geschützten Arten des MTB 4807 (LANUV- online-Dokument) angegebenen planungsrelevanten Libellenarten Asiatische Keiljungfer und Große Moosjungfer können für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Erstgenannte Art besiedelt spezifische Fließgewässerabschnitt (u.a. die Bühnenfelder des Rheins), die keine Bestandteile des Plangebietes sind. Es fehlen somit geeignete Fortpflanzungshabitate für die Asiatische Keiljungfer. Daher kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Die Große Moosjungfer kommt in verschiedenen Moorbiotopen mit mäßig sauren Gewässern vor und findet somit im Plangebiet ebenfalls keine geeigneten Fortpflanzungshabitate vor.

Vorkommen beider Arten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Tab. 8: Libellen des MTB 4807 (LANUV)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Asiatische Keiljungfer <i>Stylurus flavipes</i>	G/ unbek.	§§	nutzt strömungsarme Rheinabschnitte, insbes. Bühnenfelder als Larvalhabitate	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	-
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	U/ unbek.	§§	Fortpflanzungsgewässer sind mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	-

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch / kontinental)

Erhaltungszustand: G günstig U ungünstigSchutzstatus: §§ nach BNatSchG streng geschützte ArtStatus im Gebiet: - kein Vorkommen zu erwarten

4 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

4.1. Säugetiere (Fledermäuse)

Der Gebäudeabriss führt zu einem Verlust potenzieller Quartiere (Sommer- und/ oder Winterquartiere, Zwischenquartiere) für Zwergfledermäuse. Zwar wurden keine konkreten Quartiere lokalisiert, das frühe Ausfliegen von Fledermäusen im Gebäudebereich deutet aber auf ein Vorhandensein von Quartieren an verschiedenen Gebäuden hin.

Durch die Rodung von Bäumen geht ein Teil des Jagdraumes bzw. des Nahrungshabitats für Zwergfledermäuse verloren. Da das nähere Umfeld aber ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet, kann eine wesentliche Beeinträchtigung eventuell vorkommender Populationen im Hinblick auf Nahrungsverluste ausgeschlossen werden.

Ungeklärt ist bislang, ob zukünftig stärkere Lichtstrahler oder größerer beleuchtete Fassadenflächen geschaffen werden. Solche Lichtquellen können zu starken Irritationen bei Fledermäusen führen und Verluste an Nahrungsressourcen (Nachtflalter) bewirken und sollten daher möglichst vermieden werden.

4.2 Vögel

Durch den Gebäudeabriss gehen Bruthabitate für gebäudebewohnende europäisch geschützte Arten wie z.B. für den Hausrotschwanz verloren. Nistplätze für Mauersegler bestehen vermutlich nicht an den Gebäuden, so dass keine Betroffenheit gegeben ist. Betroffen ist hingegen der Turmfalke, der durch den Abriss der Gebäude einen angestammten Ruheplatz verlieren wird. Ob ein Ausweichen in das Umfeld möglich ist, ist fraglich.

Das Plangebiet dürfte als Nahrungshabitat für hier vorkommende planungsrelevante Vogelarten nur eine untergeordnete Rolle spielen, da versiegelte Flächen vorherrschen. Eine räumlich-funktionale Bindung besteht für keine Art; die Beseitigung der Grünstrukturen bedeutet somit keine existenzielle Bedrohung und kann durch umliegende Strukturen aufgefangen werden.

5. Maßnahmen

5.1 Allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Um den Vorschriften des in § 44 Abs.1 BNatSchG geregelten Tötungsverbots zu entsprechen und eine Tötung europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, dürfen Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Dieser Zeitraum schließt auch eine mögliche Betroffenheit von baumbewohnenden Fledermäusen im Sommerquartier (Wochenstube) aus.

Da Winterquartiere in Gehölzen zwar nicht wahrscheinlich, aber doch möglich sind, müssen zumindest die von Fällungsmaßnahmen betroffenen Bäume, die z.T. als

mittleres Baumholz angegeben sind, vorher genauestens auf Höhlungen untersucht und gegebenenfalls eine Besiedlung ausgeschlossen werden.

Um den Erhaltungszustand potenziell vorkommender, planungsrelevanter Arten nicht zu gefährden, müssen zudem folgende Maßnahmen beachtet werden:

- Die Beseitigung der vorhandenen Gebäude kann nicht innerhalb der Wintermonate vorgenommen werden, da die Gefahr besteht, Zwergfledermäuse, die sich im Winterschlaf befinden, zu töten. Gleiches gilt für die Sommermonate, in denen die Bildung von Wochenstuben erfolgt. Maßnahmen dieser Art können somit ausschließlich im September / Oktober vorgenommen werden. Bei Unzumutbarkeit des sehr kleinen Zeitfensters sind auch die Monate März und April - falls kein starker Frost vorherrscht – mit entsprechender Ausnahmegenehmigung möglich. Da dieser Zeitraum in die Brutzeit der Vögel hineinreicht, ist kurzfristig vor dem Abriss zu prüfen, ob sich Brutvögel angesiedelt haben.
- Abrissmaßnahmen müssen mit der Demontage der Inneneinrichtung (Fenster, Türen etc.) beginnen, so dass Tiere, die sich in oder an den Gebäuden aufhalten, durch den Lärm aufgeschreckt werden und die Möglichkeit haben, zu fliehen.

Ist eine Baufeldräumung in diesem eng vorgegebenen Zeitraum nicht möglich, muss das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten durch vertiefende Untersuchungen der Gehölze sowie der Gebäude vor dem Abriss ausgeschlossen werden.

5.2 Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Zur Vermeidung von Quartiersverlusten, die sich negativ auf die lokale Population von Zwergfledermäusen auswirken könnten, sind geeignete Ausweichquartiere vor Beginn der Abrissarbeiten anzulegen. Dazu sind vor Beginn der Abrissarbeiten insgesamt je fünf Fledermausquartiere an drei Standorten zu installieren. Dazu können Flachkästen an Gehölzen oder Gebäuden angebracht werden. Alternativ können aber auch Niststeine verwendet werden, die in die Fassaden von Gebäuden eingesetzt werden. Eine weitere Möglichkeit, Quartiere zu schaffen, ist eine fledermausgerechte Anbringung von Zink-Attikas, die zur Verkleidung von Dachrändern, vor allem Flachdächern verwendet werden. Die Attikas sind so anzubringen, dass ein Spalt von mindestens 20 mm zwischen Wand und Verkleidung verbleibt.

Als Ersatz für den verloren gehenden Ruheplatz des Turmfalken ist vor dem Beginn der Abrissarbeiten an einem geeigneten Gebäude oder alternativ auf einem Mast ein geschützter Ruheplatz in Form eines Nistkastens zu installieren. Der auszuwählende Ort sollte störungsfrei und mardersicher sein und möglichst in der Nähe potenzieller Nahrungshabitate liegen.

6 Zusammenfassung

Im Bereich des Plangebietes wurden Zwergfledermäuse (streng geschützte Art) festgestellt, die möglicherweise auch innerhalb der Gebäude oder hinter Verblindungen bzw. Verkleidungen an Fassaden Tagesquartiere nutzen können. Soweit die dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden, kann eine vorhabensbedingte Tötung von Tiere weitgehend vermieden werden. Durch die vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (frühzeitige Schaffung von Ersatzhabitaten) kann ein potenzieller Verlust von Quartieren aufgefangen werden, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht zu erwarten ist. Auch sollte bei der Realisierung des Vorhabens auf die Installation stärkerer Lichtquellen (Strahler, beleuchtete Fassaden) verzichtet werden

Des weiteren sind Hinweise auf eine Nutzung eines Ruheplatzes durch den Turmfalken (streng geschützte Art) an einem Gebäude verzeichnet worden. Vorhabensbedingt muss eine Zerstörung des Habitats angenommen werden. Durch die vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (frühzeitige Schaffung eines Ersatzhabitates) können gravierende Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht zu erwarten ist.

Für die festgestellten europäisch geschützten Vogelarten ergeben sich bei Beachtung der dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls keine vorhabensbedingten Individuenverluste, eine Verlust an Habitaten kann durch eine Ausweichen in geeignete Lebensräume im Umfeld ausgeglichen werden.

Insgesamt ist als Ergebnis der Artenschutzprüfung zu konstatieren, dass weder streng geschützte Arten noch besonders geschützte europäische Vogelarten vorhabensbedingt getötet bzw. ihre Niststätten und Ruheplätze dauerhaft verloren gehen. Ein daraus resultierender Verstoß gegen § 44 BNatSchG besteht nicht, soweit die dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.



Essen, 21.12.2012

Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

7 Quellenverzeichnis

LEISTEN, A. (2002): Die Vogelwelt der Stadt Düsseldorf. Hrsg: Biologische Station Urdenbacher Kämpe e.V. 300 S.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 30 (1) 12-17, Recklinghausen.

KIEL, E.-F. (2007): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. UVP-Report 2007 (3): 178-181.

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT (NWO) UND LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten NRW, 5. Fassung. In: Charadrius, 44. Jg., Heft 4.

ÖKOPLAN (2011): Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung für das Gutachterverfahren „Paulsmühlenstraße / Telleringstraße“ in Düsseldorf-Benrath.

Online-Dokumente:

Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen (TIM-online) - <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html> [September 2012]

Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): Infosystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> [August 2012]

Fotodokumentation



Foto 1: Leer stehendes Industriegebäude mit umgebenden Gehölzen, Sommerflieder-Gebüsch



Foto 2: Junge Birkenreihe - Brutplatz europäisch geschützter Vogelarten



Foto 3: Potenzielle Einflugöffnung / Nistplatz (z.B. Hausrotschwanz) an Gebäudefassade



Foto 4: Zerstörte Fensterscheiben bilden Einflugöffnungen für Turmfalke und Fledermäuse



Foto 5: Kotspur als Hinweis auf Ruheplatz von Turmfalken



Foto 6: Gebäude mit Efeu-Bewuchs (potenzielles Bruthabitat europäisch geschützter Vogelarten)